Nah‘ am Herz

Editorial



Ein funktionierender Rechtsstaat ist die Grundlage einer jeden modernen Demokratie. Nicht nur weil er ein Grundgerüst bildet, auf welches eine Demokratie angewiesen ist. Sondern auch etwas schafft, was genauso wichtig ist: Vertrauen. Ein Rechtsstaat ist das Versprechen, dass Recht nicht willkürlich angewandt, sondern in klaren Bahnen, transparent und durch unabhängige Organe vollzogen wird. Justizreformen sind damit mehr Operationen am Herzen denn physiotherapeutische Maßnahmen.

In der EU gibt es unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern, was die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft betrifft. In Gruppe A (rund 45%) genießt der Justizminister mehr oder minder direkt Weisungsbefugnisse. In einer Gruppe B (etwa 15%) gibt es zwar eine Art Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte aber mit teils erheblichen Schutzmechanismen. Und bei Gruppe 0 (etwa 40%) gibt es zumindest theoretisch Weisungsfreiheit. Seit Jahren wird in Österreich über die Weisungsfreiheit der Staatsanwälte debattiert. Der aktuelle Vorschlag einer Bundesstaatsanwaltschaft zeigt, wie schwierig es ist, zwischen Unabhängigkeit, Effizienz und demokratischer Legitimation die richtige Balance zu finden.

Die Sorge vieler Vertreter aus den juristischen Berufen, dass eine Wahl der Spitze der neuen Behörde durch den Nationalrat den Anschein politischer Einflussnahme verstärkt, ist nicht leichtfertig vom Tisch zu wischen. Gerade im Strafrecht reicht schon der Verdacht, Entscheidungen könnten politisch motiviert sein, um das Vertrauen der Bevölkerung zu erschüttern. Rechtsstaat bedeutet nicht nur die formale Bindung staatlichen Handelns an Gesetze, sondern auch, dass dieser Grundsatz sichtbar und glaubwürdig gelebt wird. Wer den Anschein politischer Einflussnahme nicht verhindert, schwächt den Rechtsstaat – selbst dann, wenn in der Praxis niemals eine solche Einflussnahme erfolgen sollte.

Ebenso nachvollziehbar ist die Kritik an einer zu kurzen Amtszeit (aktuell in Diskussion sind lediglich sechs Jahre) für die Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft. Komplexe Wirtschaftsverfahren oder internationale Strafsachen reichen oft weit über diesen Zeitraum hinaus. Ein starres Austauschsystem mag theoretisch Erneuerung sichern, riskiert aber den Verlust von Know-how und Kontinuität. Der Rechtsstaat braucht aber beides: Die Sicherheit der Verfahren und die Erfahrung der handelnden Personen.

Diskutiert werden muss auch die vorgesehene Organisationsstruktur. Ein Dreierkollegium mit rotierendem Vorsitz mag politisch ausgleichend wirken, entspricht aber nicht der gewachsenen Praxis staatsanwaltschaftlicher Arbeit. Leitungsentscheidungen verlangen Klarheit und Verantwortlichkeit. Sehr wohl überzeugt hingegen das Argument, dass drei Mitglieder gemeinsam über konkrete Strafsachen entscheiden sollten – nicht zuletzt, um Fachwissen zu bündeln und Lasten zu verteilen. Auch das stärkt das Vertrauen in objektive Verfahren.

Die Frage, wer letztlich über die Besetzung entscheidet, berührt das Herzstück des Rechtsstaats: Das Spannungsverhältnis zwischen demokratischer Legitimation und institutioneller Unabhängigkeit. Ein Modell, das die Justiz selbst in die Auswahl einbindet und den Bundespräsidenten – als vom Volk gewähltes Staatsoberhaupt – mit der Ernennung betraut, erscheint als tragfähiger Kompromiss. So wird sowohl der Gedanke der demokratischen Verantwortung gewahrt als auch das Ziel, die Justiz aus dem parteipolitischen Tagesgeschäft herauszuhalten.

Der Rechtsstaat ist kein starres Gebilde, sondern ein lebender Organismus. Er muss laufend auf neue Herausforderungen reagieren – sei es durch

gesellschaftliche Erwartungen, internationale Verflechtungen oder – es wäre nicht das Editorial des Juristenverbandes würde nicht darauf hingewiesen – technische Entwicklungen. Die derzeitige Diskussion um die Bundesstaatsanwaltschaft ist nur ein Beispiel für solche Herausforderungen. Es ruft eine andere Voraussetzung an unser System auf den Plan: Die Bereitschaft, Reformen kritisch zu diskutieren und zu verbessern. Auch das ist Ausdruck eines lebendigen Rechtsstaats.

Der Juristenverband sieht es als seine Aufgabe, diese Diskussion mitzugestalten. Weil die Unabhängigkeit der Justiz die berufliche Grundlage vieler unserer Mitglieder betrifft. Aber auch weil wir als der Dachverband aller juristischen Professionen geradezu dazu berufen sind. Um die eingangs bemühte Metapher noch ein Mal zu strapazieren: Ein bisschen so wie ein Nervensystem. Wir laden Sie daher ein, Ihre Perspektiven einzubringen, mit uns zu diskutieren und mitzugestalten.

Ich wünsche Ihnen inspirierende Einblicke beim Lesen der vorliegenden Nova et Varia und freue mich auf einen konstruktiven Austausch – gerne durch E-Mail oder Post an die Redaktion oder aber auch auf einer unserer Veranstaltungen. Bleiben Sie dem Juristenverband gewogen!

DR. ALEXANDER T. SCHEUWIMMER, MBA,
Rechtsanwalt & Präsident des Juristenverbandes

Inhalt

Verfassung und Zeit	SOPHIE AIGNER, HELGO EBERWEIN	3
Die europäische KI-Verordnung als Instrument des Grundrechtsschutzes	ŽIGA ŠKORJANC	8
Kollege KI? AI:ssociate als Begleiter in Recherchefragen	PAUL EBERSTALLER	12
Genjus KI: Wie künstliche Intelligenz die juristische Recherche revolutioniert	ALEX FELDINGER	15
LexisNexis: Powercouple Rechtsexpertise & künstliche Intelligenz	KATHRIN HAGENAUER	18
Italienisches Recht in der Praxis	ULRIKE CHRISTINE WALTER	20
Verlust von nicht behobenen Gewinnen – Fruchtgenussberechtiger einer Gesellschaft	ROLF KÄMPF	22
Interview mit Justizministerin Dr.in Anna Sporrer	REDAKTION	26
Nachruf: Günther Winkler	CHRISTOPH GRABENWARTER	28
Juristenball 2026	REDAKTION	30
Unsere Veranstaltungen	REDAKTION	31
Impressum		33

Folgen Sie uns:
facebook.com/Juristenverband
instagram.com/juristenverband_juristenball
linkedin.com/company/juristenverband/